

Laufental

## Vorstand punktet im Anthroposophen-Streit

**Das Obergericht des Kantons Solothurn pfeift den Präsidenten des Richteramtes Dorneck-Thierstein, Markus Christ, zurück. Eine einstweilig von ihm erlassene Verfügung ist nicht rechtens, befinden die Solothurner Richter. Den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft freuts.**

Dornach. rock. Die Anthroposophen decken die Gerichte mit Gutachten und Gegengutachten ein. Streitpunkt ist der rechtliche Status ihrer Gesellschaft und die Machtfülle des Vorstandes, dem Kritiker autoritäres Gehabe vorwerfen. Nachdem die Opponenten im Richteramt Dorneck-Thierstein einen ersten Erfolg feiern konnten, hat nun der Vorstand der Allgemeinen **Anthroposophische** Gesellschaft (Weihnachtstagung) vor dem Obergericht gepunktet: Seinen Rekurs gegen zwei einstweilige Verfügungen des Gerichts in Dornach hat das kantonale Gericht gutgeheissen. Eins zu eins steht es damit in dem seit Jahren schwelenden Erkenntnisstreit der Anthroposophen. «Wir begrüssen den Entscheid», drückt Vorstandsmitglied Paul Mackay seine Freude darüber aus, dass die neu eingetragene Gesellschaft Allgemeine **Anthroposophische** Gesellschaft (Weihnachtstagung) nun handlungsfähig ist. Selbst die vehement bekämpfte Fusion der Anthroposophischen Gesellschaften könnte vollzogen werden. Ob der Vorstand entsprechende Schritte in die Wege leitet, solange der Rechtsstreit weiter geht, ist allerdings fraglich, wie Mackay sagte.

Über die Bücher gehen die beiden Gruppierungen, die den Vorstand herausfordern, wie deren Anwälte Paul Thaler und Helmuth Strub sagen. Das Urteil des Obergerichtes könnten sie vor dem Bundesgericht anfechten - allerdings nur mit einer staatsrechtlichen Beschwerde. Eine hohe Hürde, wie auch Strub einräumt. Naheliegender wäre es, auf die Hauptverhandlung zu setzen, in der das Amtsgericht Dorneck-Thierstein einen Grundsatzentscheid zum rechtmässigen Status der Anthroposophischen Gesellschaft fällen muss.

Auf das Ergebnis des Hauptprozesses in Dornach hat das Urteil des Obergerichts jedenfalls keinen Einfluss, wie Gerichtsschreiber Heinz Schaller betont. Formaljuristische Erwägungen hätten das Obergericht bewogen, die Beschwerden gutzuheissen. Einstweilige Verfügungen sind bei Feststellungsklagen in dieser Form nicht möglich. «Die Voraussetzungen für diese Verfügungen sind laut der Solothurnischen Zivilprozessordnung nicht gegeben», sagte Schaller. Anderer Meinung war da Markus Christ, Gerichtspräsident im Schwarzbubenland: «Die Bedingungen für die einstweilige Verfügung sind gemäss der Zivilprozessordnung erfüllt», begründete er seinen Entscheid, der Anthroposophischen Gesellschaft für die Dauer des Hauptverfahrens rechtskräftige Handlungen zu untersagen. Jetzt muss er sich von der nächst höheren Instanz belehren lassen. Besser machen kann er es Ende Jahr, wenn die Hauptverhandlung über die Bühne geht. Behandelt wird dabei die eine Klage gegen das Vorgehen des Vorstandes. Drei weitere Klagen sind hängig. Der Vorstand liess die Weihnachtstagung Rudolf Steiners von 1923 reaktivieren, damit die Allgemeine **Anthroposophische** Gesellschaft in ihr aufgehen kann. Damit schaffe er die rechtliche Unsicherheit aus der Welt, ob es nun eine Körperschaft oder zwei Gesellschaften gebe, sagt der Vorstand. Denn vor 80 Jahren ist der Status der verschiedenen Körperschaften im Umkreis des Goetheanums nicht eindeutig festgelegt worden. Die Kritiker behaupten dagegen, der Vorstand bilde die Gesellschaft neu, um zusätzliche Kompetenzen an sich zu reissen. Bislang ist es ihnen dank der einstweiligen Verfügung gelungen, die Pläne des Vorstandes zu durchkreuzen und ihn lahm zu legen. Doch jetzt ist der Vorstand wieder handlungsfähig. Der Zusammenschluss wäre möglich. Wieder wenden könnte sich das Blatt erst bei der Hauptverhandlung.